

als Lage VI, Bl. 27—31 (saec. XII) und Lage XI, Bl. 65—71 (saec. XI) der Hs. beigegeben wurden.

Ich sehe im Folgenden von dem urkundlichen Theile ab und beschränke mich auf nähere Untersuchung, Beschreibung und Wiedergabe der wichtigsten Abschnitte des Gedenkbuches.

Beim ersten Anblicke erscheint dasselbe als ein fast unentwirrbares Chaos von in einander geschobenen Bogen, Blättern und Zetteln, bedeckt von oft nicht minder planlos neben und in einander geschriebenen Namensgruppen und Einzelnamen des 9., 10. und 11. Jahrh. Die Gesamtzahl der Namen beträgt ungefähr 11500.

Ausserordentlich verschieden sind die Hände, denen diese zahlreichen Einträge angehören. Manche treten nur einmal oder selten auf, andere finden sich mit ihren charakteristischen Zügen fast auf jedem Blatte wieder. Zeigen die älteren, besonders jene, welche die Namenreihen des Grundstockes eintrugen, die schöne, sorgfältige karolinische Minuskel des 9. Jahrh., so tritt bei andern Einträgen, zumal denen des 10. Jahrh., mitunter eine solche Unsicherheit der Form und Unbeholfenheit der Züge zu Tage, dass man annehmen muss, mancher Pilger, der gewöhnlich nur Schwert und Lanze oder auch den Pflug führte, habe die Feder ergriffen, um seinen Namen eigenhändig einzuzichnen; ja manchem des Schreibens Unkundigen mag wohl ein anderer die Hand geführt haben, damit auch er sich selbst im 'Buche des Lebens' verewigen konnte.

Die Feststellung der ursprünglichen Gestalt und Einrichtung des Gedenkbuches stösst somit auf eigenartige Schwierigkeiten; doch glaube ich die folgenden Sätze als begründetes Ergebnis wiederholter Untersuchung der Hs. in den Jahren 1890 und 1891 darbieten zu dürfen.

Das Nonnenkloster Remiremont hatte wohl schon seit seiner Gründung (um 680¹) Diptychen in liturgischem Gebrauche². Als unter Ludwig dem Frommen das Verbrüderungsleben überall im fränkischen Reiche aufblühte, blieb auch Remiremont nicht zurück. Unter Aebtissin Teothild legte man einen kleinen liber vitae sammt kalendarischen Verzeichnissen für die damals eben in allgemeiner Uebung kommenden nekrologischen Einträge an.

1) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 273; II, 741. 2) Vgl. die aus dem 7. Jahrh. stammende Regula Magistri c. 93, bei Holstenius (ed. Brockie) Cod. regularum. Aug. Vind. 1759. I, 288 und unsere Darstellung in: Die kl. Gebetsverbr. S. 99.